

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Martin Kopp
Telefon 041 349 12 84
E-Mail martin.kopp@horw.ch

6. September 2018

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2018-684 von Mario Schenkel, FDP, und Mitunterzeichnenden: Fussballspielen in Horw – Öffentlichkeit der Sportanlagen in Horw

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2018 ist von Mario Schenkel, FDP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Am 4. Juni 2018 durfte ich als Einwohnerrat im Rahmen des Jahresprojekts der Sekundarschule Horw «Horwer Jugend – interessiert und engagiert» an einem Abendanlass zwei Sekundarklassen «als Politiker» Rede und Antwort stehen.

Ich habe versucht, die Schüler/-innen zu motivieren, sich für ihre Interessen stark zu machen. Ich durfte erfahren, dass es den jungen Leuten in Horw sehr gut gefällt.

Kritik geäussert wurde jedoch betreffend der Öffentlichkeit der Sportplätze. Wer nicht im Fussballclub sei, könne so gut wie keinen Fussballplatz benützen – diese seien immer gesperrt oder man werde von einem Hauswart weggeschickt. Auch ausserhalb des Trainings sei es für FC-Mitglieder schwierig, irgendwo mit Freunden zu kicken.

Deshalb bitte ich den Gemeinderat, mir folgende Auskünfte zu erteilen:

- Welche Sportanlagen stehen der Horwer Bevölkerung entschädigungslos von wann bis wann zur sportlichen Betätigung zur freien Verfügung?
- Gibt es eine Regelung, wann Rasenplätze nicht benutzt werden dürfen (nach Regenfällen etc.)?

Ich finde es wichtig, dass Jugendliche sich in ihrer Freizeit ohne grosses Equipment (man braucht nur einen Ball) und grosser Planung (Reservation oder dergleichen) spontan sportlich betätigen können. Das fördert neben der Fitness, den Zusammenhalt, die Integration und hilft gegen Langeweile (Vandalen im Rüteli – Mai 2018).

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen."

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Welche Sportanlagen stehen der Horwer Bevölkerung entschädigungslos von wann bis wann zur sportlichen Betätigung zur freien Verfügung?

Die Gemeinde Horw besitzt folgende Sportanlagen mit Sportplätzen:

- Rasenplatz 1 Seefeld
- Rasenplatz 2 Seefeld
- Allwetterplatz Seefeld
- Beachvolleyballplatz Seefeld
- Hartplatz Horwerhalle
- Rasenplatz Schulanlage Allmend

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

- Hartplatz Schulanlage Hofmatt
- Rasenplatz Schulanlage Spitz
- Hartplatz Schulanlage Spitz
- Hartplatz Schulanlage Mattli
- Hartplatz Schulanlage Biregg

Benutzungsregeln

Die Benutzungsregeln der einzelnen Anlagen sind in der Benutzungsverordnung für die Räume und Anlagen (Nr. 550) geregelt. Die ergänzenden Bestimmungen für die Sportanlagen im Freien sind im Anhang 2 ersichtlich. Der Hauswart ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden und kann daher Personen vom Platz weisen, wenn diese sich nicht an die Bestimmungen halten.

http://www.horw.ch/de/verwaltung/gesetzessammlung/welcome.php?gesetz_id=538441&action=gesetz&nr=550&queltig_am=25.07.2018&ls=0&backward

Zuteilung / Benutzung

Von Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr (Ausnahme Mittwochnachmittag) werden die Sportanlagen seitens Immobilien grundsätzlich nicht vermietet, damit diese ausschliesslich von der Schule genutzt werden können. Ausserhalb der Schulzeiten sowie in der Regel am Mittwochnachmittag (wenn seitens Schule kein Bedarf ist) haben die Horwer Vereine und Organisationen bei der Zuteilung Vorrang. Der Bedarf von diesen ist enorm gross, sodass vor allem die Rasenplätze kaum anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

Werden die Anlagen weder von der Schule noch von Horwer Vereinen und Organisationen in Anspruch genommen, können diese in den restlichen freien Zeiten von Privatpersonen genutzt oder von auswärtigen Gruppen und Organisationen gemietet werden.

Gebühren

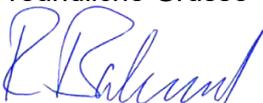
Für einzelne Personen stehen die Anlagen grundsätzlich entschädigungslos – jedoch ohne Reservationsmöglichkeit – zur Verfügung. Vereine und Organisationen haben die Gebühren gemäss Gebührenverordnung (Nr. 391) zu entrichten.

http://www.horw.ch/de/verwaltung/gesetzessammlung/welcome.php?gesetz_id=538438&action=gesetz&nr=391&queltig_am=25.07.2018&ls=0&backward

Zu 2. Gibt es eine Regelung, wann Rasenplätze nicht benutzt werden dürfen (nach Regenfällen etc.)?

Es kommt vor, dass die Rasenplätze wegen des Wetters (häufigen Regenfällen) gesperrt werden müssen. Die Fachspezialisten des Bereiches Gärtnerei des Werkdienstes entscheiden und veranlassen dies. Weiter werden die Rasenplätze jeweils für die Neupflanzung ab Ende Juni für 5 bis 6 Wochen gesperrt.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Versand: 11. September 2018